

RS Vwgh 1994/1/24 93/10/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.01.1994

Index

80/03 Weinrecht

Norm

WeinG 1985 §29 Abs1;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 29 Abs 1 WeinG 1985, daß Wein bei Erfüllung der in den nachfolgenden Ziffern 1 bis 7 aufgestellten Voraussetzungen unter der Bezeichnung "Qualitätswein" in Verkehr gebracht werden darf, setzt voraus, daß es sich um Wein handelt, der überhaupt, dh nach den sonstigen Bestimmungen des WeinG 1985, in Verkehr gebracht werden darf. Die Zulässigkeit des Inverkehrbringens nach den sonstigen Bestimmungen des WeinG 1985 gehört daher auch zu den Voraussetzungen für die Erteilung der staatlichen Prüfnummer.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100088.X01

Im RIS seit

23.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at